

16.04.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**A - AS - Fz - G - In - U - Wizu **Punkt ...** der 775. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2002

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen
Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit**

Der **federführende Agrarausschuss (A)**,
der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,
der **Finanzausschuss (Fz)**,
der **Gesundheitsausschuss (G)**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

A
Fz
G
In
Wi**1. Zur Eingangsformel**

In der Eingangsformel sind nach den Wörtern "Der Bundestag hat" die Wörter
"mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

A
Fz
G
Wi**Begründung:**

Der Bundesrat stellt fest, dass das Artikelgesetz Bestimmungen enthält, die
nach Artikel 83, 84 Abs. 1 des Grundgesetzes die den Ländern obliegende Ein-
richtung der Behörden und Regelung des Verfahrens betreffen und

Ausgeliefert am 16. APR. 2002

damit der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Mit dem Gesetzesvorhaben soll die Mitwirkung der Länder an der Koordinierung und an Überwachungsmaßnahmen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit, die Vorbereitung von allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die Einrichtung und Organisation von ständigen Länderausschüssen "Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit" sowie "Überwachung" geregelt werden. Daneben wird die Zusammensetzung, bestehend aus Vertretern der Länder und des Bundesamts, sowie das geschäftsordnungsmäßige Vorgehen in den Ausschüssen festgelegt.

A
G
Wi

Dies entspricht nicht Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes, der im Falle der Durchbrechung des Grundsatzes der Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder als eigene Angelegenheit ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates verlangt.

A
G
In

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf selbst zustimmungsbedürftige Vorschriften enthält.

Zum Beispiel soll nach Artikel 9 § 3 Nr. 1 Buchstabe b des Entwurfs in § 11 des Geflügelfleischhygienegesetzes eine Verordnungsermächtigung aufgenommen werden, die den Erlass einer dort näher bestimmten Rechtsverordnung durch das zuständige Bundesministerium "ohne Zustimmung des Bundesrates" vorsieht. Nach Artikel 80 Abs. 2 GG bedürfen Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers aber u.a. dann der Zustimmung des Bundesrates, wenn sie auf Grund von Bundesgesetzen ergehen, die, wie vorliegend das Geflügelfleischhygienegesetz, der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Hiervon kann nach Artikel 80 Abs. 2 GG zwar durch gesetzliche Regelung abgewichen werden. Eine gesetzliche Regelung, die die Zustimmungsbedürftigkeit nach Artikel 80 Abs. 2 GG beseitigt, bedarf aber ihrerseits der Zustimmung des Bundesrates (BVerfGE 28, 66 (76 f.)). Eine solche gesetzliche Regelung stellt Artikel 9 § 3 Nr. 1 Buchstabe b dar. Gleiches ergibt sich für Artikel 9 § 3 Nr. 4 Buchstabe a (zu § 23 Geflügelfleischhygienegesetz), Artikel 11 § 3 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (zu § 18 Infektionsschutzgesetz) und für Artikel 11 § 3 Nr. 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb (ebenfalls zu § 18 Infektionsschutzgesetz).

Zum Gesetzentwurf insgesamt

A
G
Wi

2. Der Gesetzentwurf bleibt hinter den Erwartungen des Bundesrates an die Reorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit zurück.

- Wi 3. Die Bundesregierung wird gebeten, einen Entwurf vorzulegen, der die nachfolgende Stellungnahme berücksichtigt:

Der Bundesrat hält es grundsätzlich für erforderlich zu prüfen, ob die mit dem Artikelgesetz beabsichtigten Ziele einer unabhängigen Risikobewertung und eines wirksamen fachlichen Risikomanagements erreicht werden können. Einerseits bleibt die Unabhängigkeit des für die Risikoanalyse und Risikobewertung künftig zuständigen Bundesinstituts für Risikobewertung unter der weitgehenden Aufsicht des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zweifelhaft. Andererseits bedeutet die formale Trennung der inhaltlich oft schwer trennbaren gesundheitlichen Risikobewertung und des fachlichen Risikomanagements die Zubilligung einer lediglich teilweisen Kompetenz außerhalb des übergreifenden Risikomanagements ungeachtet des eigentlichen Verwaltungsvollzugs, die zusätzlichen Abstimmungs- und Verwaltungsaufwand zur Folge hat.

Der Bundesrat stellt fest, dass für die Neuorganisation keine Analyse der Zuständigkeiten anderer Bundesressorts und deren nachgeordneten Einrichtungen mit dem Ziel einer effektiven und zweckmäßigen Bündelung der zersplitterten und komplizierten Zuständigkeiten vor allem in den Bereichen Trinkwasser, Gentechnik, Biozid-Richtlinie, Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Chemikaliengesetz vorgenommen wurde. Es ist daher zu befürchten, dass es wegen der komplizierten Zuständigkeiten und Schnittstellen weiterhin zu erheblichen Effizienz- und Synergieverlusten kommt. Der Bundesrat hält jedoch ein schlüssiges Gesamtkonzept sowohl im Sinne der Verwaltung als auch im Sinne der betroffenen Wirtschaft für zwingend erforderlich.

- A 4. Das BSE-Geschehen in Deutschland im Jahre 2000 war letztlich Anlass für die anstehende Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit. Tierseuchen und andere Störungen in der Tiergesundheit können auch Auswirkungen auf den gesundheitlichen Verbraucherschutz beim Menschen haben.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens bei der Aufgabenzuweisung an das Bundesinstitut und an das Bundesamt die Belange der Tierseuchenbekämpfung angemessen zu berücksichtigen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Tierseuchen und sonstige Krankheiten, auch Tierimpfstoffe, sind in der Auflistung der Tätigkeiten des Bundesinstituts nach § 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesinstituts für Risikobewertung nicht enthalten. Demgegenüber hat insbesondere die BSE deutlich gemacht, dass Belange der Tiergesundheit untrennbar mit den Belangen des vorbeugenden Verbraucherschutzes verzahnt sind. Nur ein integrierter Ansatz bei der Risikobewertung von BSE kann letztlich diesem komplexen Problem gerecht werden. Dies gilt auch für andere auf den Menschen übertragbare Tierkrankheiten wie Salmonellen oder Chlamydien.

Effiziente Lösungsstrategien im Bereich der Lebensmittelsicherheit bei von Tieren stammenden Erzeugnissen müssen ursachenorientiert und damit bereits am lebenden Tier ansetzen. Dieser Grundgedanke liegt auch dem Weißbuch der Europäischen Kommission zur Lebensmittelsicherheit zu Grunde, der Tierproduktion und Lebensmittelsicherheit als untrennbare Einheit ansieht. Deshalb ist es erforderlich, die Tätigkeiten des Bundesamtes ausdrücklich auch auf tiergesundheitliche Belange (einschl. Tierimpfstoffe) auszudehnen.

G 5. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BfRG),

Artikel 2 (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 BVLG)

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass Arzneimittel- einschließlich Tierarzneimittelzulassung sowie Risikobewertung und Risikomanagement in diesem Bereich in einer Institution erfolgen muss.

Jede Risikomanagementmaßnahme hat unmittelbare Auswirkungen auf den Zulassungsstatus eines Arzneimittels sowie auch umgekehrt jede Zulassungsentscheidung Risikomanagementanteile enthält (Indikationseinschränkungen, Gegenanzeigen, Dosierungsvorgaben etc.).

Eine Trennung dieser Verantwortlichkeiten widerspricht den auf Gemeinschaftsebene geschaffenen Verwaltungsstrukturen.

Es sollte geprüft werden, den Bereich der Tierarzneimittelzulassung in das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu integrieren, um eine einheitliche Fach- und Dienstaufsicht für den gesamten Arzneimittelbereich in der Zuständigkeit des Bundes durch das BMG sicherzustellen.

Die Länder haben durch die Gründung der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) mit der Zuordnung der Koordinierung der Arzneimittel- und Tierarzneimittelüberwachung Schritte unternommen, um den im von Wedel-Gutachten identifizierten Schwachstellen im Lebensmittelbereich im Arzneimittelbereich vorzubeugen.

A 6. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 BfRG)

Die Zulässigkeit eigenständiger Forschung nur bei einem engen Aufgabenbezug trägt der Bedeutung des Bundesinstituts für Risikobewertung nur sehr eingeschränkt Rechnung. Es sollte eine Formulierung gewählt werden, die dem Bundesinstitut für Risikobewertung fachlich einen größeren Spielraum eröffnet.

U 7. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 BfRG)

In Artikel 1 ist § 2 Abs. 1 Nr. 7 wie folgt zu ändern:

- a) Vor den Wörtern "zur Lebensmittelherstellung" sind die Wörter "unmittelbar oder mittelbar" einzufügen.
- b) Die Wörter "oder Lebensmittel beeinflussen" sind zu streichen.

Begründung:

Die in § 2 Abs. 1 Nr. 7 angesprochene Risikobewertung steht im Zusammenhang mit dem Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten. Diese findet Anwendung u.a. auf Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die genetisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen sowie auf Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die aus genetisch veränderten Organismen hergestellt wurden, solche jedoch nicht enthalten. Bei der Formulierung "Lebensmittel beeinflussen" ist unklar, was gemeint ist; die vorgeschlagene Umformulierung trägt dem Sachverhalt besser Rechnung.

A 8. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 BfRG)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 1 Nr. 7 nach dem Wort "Futtermittelzusatzstoffen" die Wörter "ebenso wie für unerwünschte Stoffe in Futtermitteln, für die es bislang keine Grenzwerte gibt und die nach § 3 Nr. 2 und 3 des Futtermittelgesetzes gemäßregelt werden" anzufügen.

Begründung:

Der Nachweis der Eignung bestimmter unerwünschter Stoffe, die Gesundheit von Menschen zu beeinträchtigen bzw. die der Tiere zu schädigen, für die keine Grenzwerte definiert sind, ist Aufgabe wissenschaftlicher Risikobewertung und sollte bundeseinheitlich erfolgen. Diese bislang vom BgVV wahrgenommene Aufgabe sollte künftig dem Bundesinstitut für Risikobewertung übertragen werden.

A 9. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 BfRG)

In Artikel 1 ist § 2 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Bei der Durchführung seiner Tätigkeiten kann das Bundesministerium wissenschaftliche Erkenntnisse der Forschungsanstalten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums heranziehen. Die Erkenntnisse von wissenschaftlichen Einrichtungen der Länder sind im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit einzubinden."

Begründung:

Es soll klargestellt werden, dass eine Einrichtung des Bundes nicht uneingeschränkt auf alle Forschungsergebnisse auch der Länder zurückgreifen kann.

A 10. Zu Artikel 1 (§ 8 BfRG)

Es sollte geprüft werden, ob dem Bundesinstitut für Risikobewertung nach § 8 eine größere Unabhängigkeit zugestanden werden sollte. Denn aus den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 enumerativ aufgeführten Aufgabenbereichen wird lediglich der in § 2 Abs. 1 Nr. 12 genannte Teilbereich einschließlich der wissenschaftlichen Bewertungen und Forschungen nach § 2 Abs. 3 explizit nur der Rechtsaufsicht unterstellt.

AS 11. Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BVLG)

In Artikel 2 ist § 2 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. Mitwirkung an der Vorbereitung und Begleitung von Überwachungsprogrammen und -plänen der Länder in den in Nummer 1 genannten Bereichen,"

Als Folge ist

in Artikel 2 § 2 weiter wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. Vorbereitung sowie Begleitung von Kontrollen der Europäischen Gemeinschaft in den in Nummer 1 genannten Bereichen und in den Bereichen Tierseuchen und Tierschutz,"

b) Absatz 2 Nr. 12 ist wie folgt zu fassen:

"12. Produktsicherheitsgesetzes, soweit sein Anwendungsbereich in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a bis d und f des Produktsicherheitsgesetzes bestimmt ist oder sich auf das Futtermittelgesetz oder das Tierseuchengesetz erstreckt,"

Begründung:

Die gesetzliche Regelung von Aufgaben auf dem Gebiet der Produktsicherheit ist entbehrlich und sollte für diesen Bereich daher aus dem Gesetz gestrichen werden.

Der Vollzug des Produktsicherheitsgesetzes obliegt den Ländern und dort im Regelfall den Gewerbeaufsichtsämtern bzw. den staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik. Die koordinierte Vorbereitung und Begleitung von Überwachungsprogrammen und Überwachungsplänen erfolgt im Bereich des Produktsicherheitsgesetzes in den Ländern durch den Arbeitsausschuss Marktüberwachung, der u.a. zu diesem Zweck durch entsprechende Beschlüsse der Arbeits- und Sozialministerkonferenz und der Wirtschaftsministerkonferenz eingerichtet wurde. Somit besteht für diesen Bereich des Produktsicherheitsgesetzes ein gemeinsames Konzept der Länder zur Sicherung des Verbraucherschutzes in dem vorgenannten Bereich.

Ziel des Ausschusses ist die einheitliche, gemeinschaftskonforme Anwendung des Gemeinschaftsrechts in allen Ländern. Auch die weiteren Ziele und Anforderungen, die in der Begründung des Artikelgesetzes zur Einrichtung des Bundesbehörde angeführt sind, werden bereits durch den Arbeitsausschuss Marktüberwachung erreicht.

A 12. Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BVLG)

In Artikel 2 sind in § 2 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Wort "Futtermittelgesetzes" ein Komma und die Wörter "soweit nicht die Zuständigkeit der Länder nach § 19

Abs. 1 des Futtermittelgesetzes berührt ist," anzufügen.

Begründung:

Es soll klargestellt werden, dass keine Ausweitung der bislang explizit im Futtermittelgesetz genannten Zuständigkeiten für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erfolgen soll.

A 13. Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 2 BVLG)

In Artikel 2 ist in § 2 Abs. 2 das Wort "Durchführung" bezogen auf das Futtermittelgesetz jeweils durch das Wort "Koordinierung" zu ersetzen.

Begründung:

Nach dem Futtermittelgesetz obliegt die Zuständigkeit für die Art und Weise der Überwachung den Ländern. Dem Bund kommt hier lediglich eine koordinierende bzw. steuernde Funktion zu. Er hat bislang nicht das Recht, allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Diese Regelung ist auch künftig beizubehalten.

A 14. Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 2, 3, 4, 6 und 7 BVLG)

In Artikel 2 ist § 2 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 zweiter Halbsatz sind die Wörter "im Rahmen seiner Aufgaben und Tätigkeiten im Benehmen mit dem nach Absatz 3 fachlich zuständigen Ausschuss" durch die Wörter "im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben im Benehmen mit dem Ausschuss "Gesundheitlicher Verbraucherschutz"" zu ersetzen.

b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Der Ausschuss "Gesundheitlicher Verbraucherschutz" nach Absatz 2 setzt sich zusammen aus einer Vertreterin oder einem Vertreter

- jeden Landes,
- des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und
- des Bundesinstituts für Risikobewertung.

Der Ausschuss berät unter wechselndem Vorsitz der Länder und gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Möglichkeit der Einrichtung zeitweiliger Unterausschüsse vorgesehen wird."

c) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Das Bundesamt führt die Geschäfte des ständigen Ausschusses und der Unterausschüsse nach Absatz 3."

d) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

"(5) Beauftragte des Bundesministeriums sind befugt, an den Sitzungen des ständigen Ausschusses sowie der Unterausschüsse nach Absatz 3 teilzunehmen; ihnen ist jederzeit Gehör zu gewähren. Soweit das Bundesamt Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer anderen obersten Bundesbehörde wahrnimmt, gilt Satz 1 für diese zuständige oberste Bundesbehörde entsprechend."

e) Die Absätze 6 und 7 sind zu streichen.

Begründung:

Für die Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften nach den in Absatz 2 angegebenen Rechtsvorschriften ist eine enge Zusammenarbeit von BVL und den Ländern erforderlich. Auch die unmittelbare Beteiligung des wissenschaftlichen Sachverständigen des BfR ist sinnvoll.

Die Länder unterhalten für ein koordiniertes Risikomanagement bereits eine Gremienstruktur. Mit der Einrichtung eines ständigen Ausschusses "Gesundheitlicher Verbraucherschutz" am BVL wird den Ländern die Möglichkeit gegeben, eine sinnvolle Verknüpfung mit den bestehenden Ländergremien vorzunehmen. Auf gesetzliche Einzelregelungen bezüglich der Ausschusstätigkeit ist mit Verweis auf eine zwingend zu erstellende Geschäftsordnung zu verzichten.

Wi 15. Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 2 BVLG)

Der Bundesrat hält es für erforderlich zu prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben, erforderliche allgemeine Verwaltungsvorschriften vom Bundesamt für den Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Benehmen mit einem Ausschuss aus Vertretern der Länder vorbereiten zu lassen, noch mit Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes und der Systematik des Grundgesetzes vereinbar ist.

Denn der Bundesregierung obliegt der Erlass – und grundsätzlich damit auch die Vorbereitung – allgemeiner Verwaltungsvorschriften nur mit Zustimmung des Bundesrates.

A 16. Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 3 bis 7 BVLG)

Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass die Regelungen des § 2 Abs. 3 bis 7 im Sinne des § 46e des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes - LMBG - gefasst werden.

Begründung:

Eine Mitwirkung des Bundes an der Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen der Länder, insbesondere Überwachungsprogrammen und -plänen, ist nur in dem Umfang möglich, der für die einzelnen Bereiche durch Rechtssatz oder sonstige rechtliche Vorschriften festgelegt wurde. Weitere Vorschriften sind entweder unter Beteiligung des Bundesrates oder analog § 46e LMBG im Benehmen mit den Ländern zu regeln. Der Gesetzentwurf muss klar erkennen lassen, dass es außerhalb dieses Bereiches keine Zuständigkeiten des Bundesamtes gibt.

A 17. Zu Artikel 4 § 1 Nr. 9 Buchstabe b,

Nr. 11 Buchstabe c,

Nr. 12 Buchstabe b,

Nr. 17 Buchstabe b (§ 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3,

§ 15b Abs. 4 Satz 1 Nr. 3,

§ 15c Abs. 2 Satz 1 Nr. 3,

§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Pflanzenschutz-
gesetz)

In Artikel 4 § 1 ist in § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, § 15b Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, § 15c Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 jeweils das Wort "Einvernehmen" durch das Wort "Benehmen" zu ersetzen.

Begründung:

Nach den rechtlichen Vorgaben darf ein Pflanzenschutzmittel nur dann zugelassen werden, wenn bei dessen sachgerechten Anwendung unter anderem

- keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf das Grundwasser und
- keine sonstigen nicht vertretbaren Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt sowie auf den Hormonhaushalt von Mensch und Tier,

zu erwarten sind.

Zur Bewertung eines Pflanzenschutzmittels sind dabei der Zulassungsbehörde vom Antragsteller die gemäß der RL 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln geforderten umfangreichen Studien zur Wirksamkeit, Humantoxizität, Rückstandsproblematik und zur Ökotoxikologie vorzulegen.

Im Sinne der gewünschten Effizienzsteigerung ist daher an einer Zulassungsbehörde sämtlicher Sachverstand zu bündeln, um eine umfassende Bewertung in allen Bereichen, einschließlich der Risikobewertung für die Umwelt, zu ermöglichen. Folglich ist, falls für das Zulassungsverfahren erforderlich, auch das entsprechende Personal vom Umweltbundesamt an der neuen Zulassungsbehörde anzusiedeln.

Zudem ergeben sich mit der vorgesehen Aufteilung in Benehmens- und Einvernehmensbehörden die verschiedensten Abgrenzungsprobleme bei der Mitwirkung und Koordinierung im Rahmen des Zulassungsverfahrens, die unweigerlich zu Verfahrensverzögerungen und einem erhöhtem Kostenaufwand führen würden. Im Hinblick auf die Funktion der beteiligten Behörden, der Biologischen Bundesanstalt, dem Bundesinstitut für Risikobewertung und dem Umweltbundesamt, ist daher jeweils der gleiche Status herbeizuführen.

U 18. Zu Artikel 4 § 1 Nr. 33 Buchstabe c (§ 45 Abs. 11 Satz 1 und 2 PflSchG)

In Artikel 4 § 1 Nr. 33 Buchstabe c sind in § 45 Abs. 11 Satz 1 und 2 jeweils nach den Wörtern "Erschöpfung der Bestände" die Wörter ", längstens jedoch bis zum 29. Juli 2004," einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zum 30. Juli 2004 sind Pflanzenschutzmittel zwingend nach der neuen Zubereitungs-Richtlinie 1999/45/EG einzustufen, zu kennzeichnen und zu verpacken. Diese Regelung wird mit der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten und zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen (BR-Drucksache 229/02) in nationales Recht umgesetzt (vgl. § 54 Abs. 6 GefStoffV). Um zu vermeiden, dass sich ein In-

verkehrbringer bezüglich der Einstufung und der Verpackung irrtümlich auf die Übergangsfrist des § 45 Abs. 11 PflSchG (die vor dem Hintergrund des geänderten § 20 Abs. 3 PflSchG erforderlich ist) beruft, ist diese Ergänzung erforderlich.

U 19. Zu Artikel 7 § 1 Nr. 01 - neu - (§ 16e Überschrift, Abs. 3 Satz 3 - neu - und Abs. 4 Satz 2 ChemG)

In Artikel 7 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. § 16e wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden folgende Wörter angefügt:
"und für die Überwachungsbehörden der Länder"
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
"Das Bundesinstitut für Risikobewertung übermittelt den für die Überwachung zuständigen Obersten Landesbehörden auf Anfrage Angaben nach Absatz 1."
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden der Punkt am Ende gestrichen und folgende Wörter angefügt:
"sowie die Überwachung von Zubereitungen durchzuführen." "

Begründung:

Das geltende Chemikaliengesetz sieht vor, dass Hersteller oder Einführer die Zusammensetzung von Zubereitungen dem BgVV mitteilen, das diese Informationen wiederum an die Giftinformationszentralen der Länder weiterleitet.

Den Landesbehörden, die für die Überwachung von Zubereitungen zuständig sind, sind diese Informationen deshalb in der Regel nicht zugänglich. Die von den Landesbehörden durchzuführende Kontrolle der Einstufung und Kennzeichnung von Zubereitungen, insbesondere im Handel, würde aber erheblich durch diese Informationen erleichtert; aufwändige Laboranalysen könnten so eingespart werden.

Deshalb sollte das neue Bundesinstitut für Risikobewertung auch den für die Überwachung zuständigen Obersten Landesbehörden die Informationen über die Zusammensetzung von Zubereitungen zur Verfügung stellen.

Dies sollte allerdings nur auf Anfrage der Obersten Landesbehörden hin geschehen. Damit können die Landesbehörden gezielt die Daten für bestimmte Produktgruppen abfragen und müssen selber keine zusätzliche, überflüssige Datenverwaltung aufbauen. Durch die gezielte Datenübermittlung auf Anfrage bleibt auch der erforderliche Datenschutz erhalten.